

**Erhalt der Internatskostenzuschüsse für Auszubildende  
bei auswärtigem Berufsschulbesuch**

In vielen Ausbildungsberufen findet aufgrund einer geringen Anzahl von Auszubildenden die Beschulung wohnortfern als Blockunterricht statt. Die zusätzlich entstehenden Kosten bei Internatsunterbringung tragen in der Regel die Auszubildenden selbst.

Die Kosten für die Internatsunterbringung sind im Laufe der Jahre gestiegen. Diesen gestiegenen Kosten steht der seit 2006 gekürzte Landeszuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Tag und Schüler gegenüber. Die hohen Kosten, die von dem/der Auszubildenden bzw. den Eltern getragen werden müssen und teilweise auch freiwillig von Ausbildungsbetrieben übernommen werden, stellen nicht nur eine Benachteiligung der Berufsschülerinnen und -schüler aus Splitterberufen gegenüber den übrigen Auszubildenden dar, sondern auch ein großes Ausbildungshemmnis. Angesichts der in mittlerer Frist rückläufigen Auszubildendenzahlen ist vor dem Hintergrund völlig unzureichender Internatskostenzuschüsse mit einem Austrocknen gerade der wichtigen Splitterberufe zu rechnen.

Der Landesregierung muss bekannt sein, dass wegfallende Ausbildungsverhältnisse im dualen System letztlich mehr Kosten verursachen als kurzfristig vermeintlich eingespart werden. Außerdem ist die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft eine zentrale landespolitische Aufgabe. **Wir fordern die Landesregierung daher auf, die Internatskostenzuschüsse für den Besuch der Berufsschule beizubehalten.**

Die Länder Hessen und Baden-Württemberg planen derzeit sogar eine Anhebung der Landeszuschüsse für Internatsunterbringung.

Ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15.04.1987 (AZ: Vf.1-VII-85) stellt in einem Leitsatz klar:

*„Der Gesetzgeber hat insofern gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, als er im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Berufsschulpflicht und die Schulsprengebildung nicht geregelt hat, dass berufsschulpflichtige Berufsschüler in angemessenem Umfang von unvermeidlichen Mehrkosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung freizustellen sind, die ihnen während der Zeit eines Blockunterrichts entstehen.“*